Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 26.10.2010 beschlossen, den Landschaftsplan "Langerwehe" aufzustellen.
Der Beschluss wurde am 29.12.2010 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.
Nach umfänglicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Orts- und Geschichtsvereine usw.) sowie der Kommune erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW während der Zeit vom 16.04.2012 bis 11.05.2012.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 16.04.2012 bis 25.05.2012.

Nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2012 erfolgte
- am 06.02.2013 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 18.02. bis 22.03.2013 einschl. die öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 18.12.2013

Wolfgang Spelthahn, Landrat

Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 02.05.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Landschaftsplan ist gem. § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 21.05.2014 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

Düren, den 24.06.2014

Wolfgang Spelthahn, Landrat

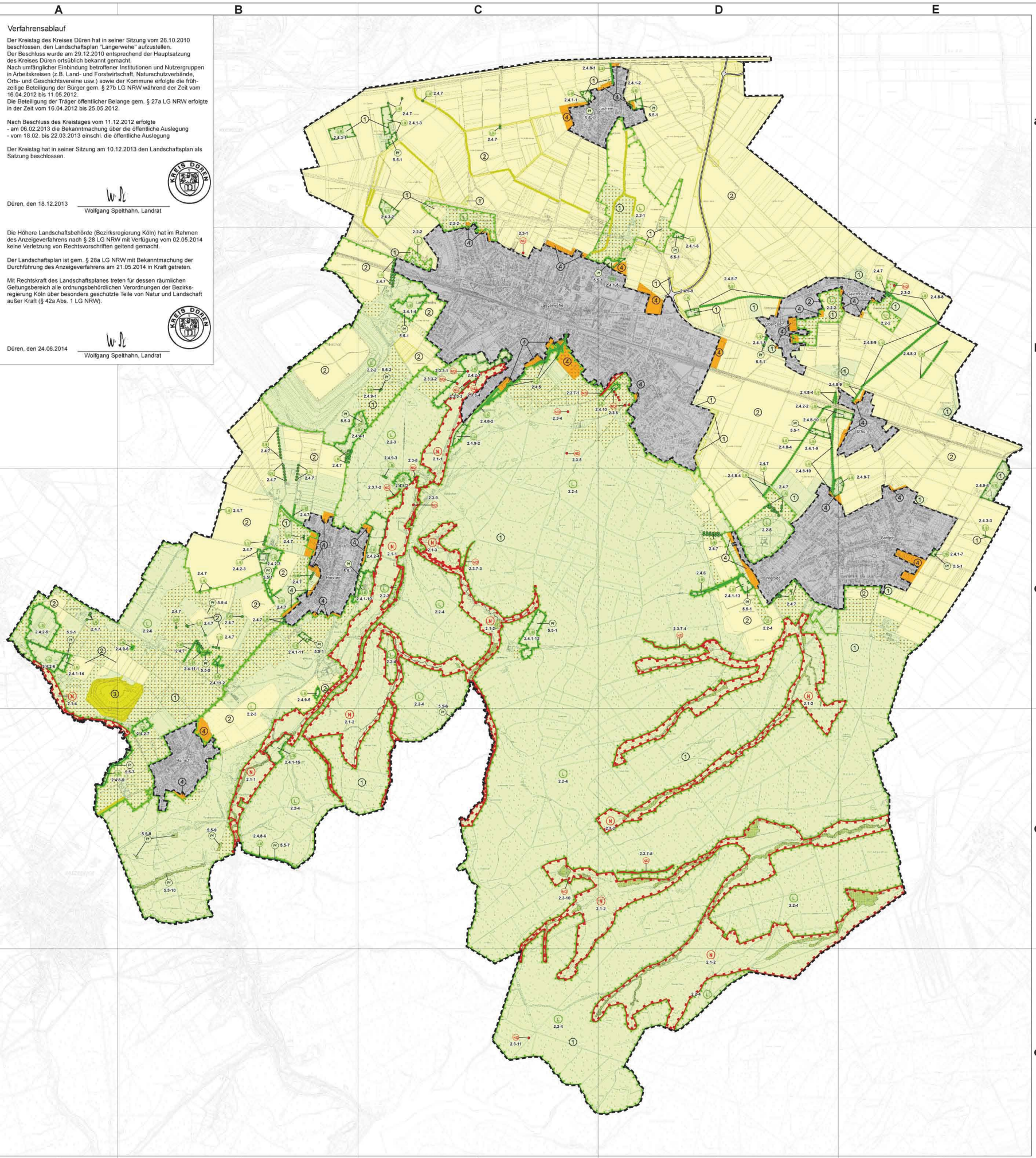

Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplan Langerwehe

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW-LG)

① 1.1 Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

② 1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und der Erhalt der vorhandenen Strukturelemente insbesondere der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen.

③ 1.3 Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.

④ 1.4 Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.

1.5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.
Das Entwicklungsziel ist kartographisch nicht dargestellt.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

N 2.1-... Naturschutzgebiet

L 2.2-... Landschaftsschutzgebiet

ND 2.3-... Naturdenkmal, flächig, Einzelobjekt

LB 2.4. ... Geschützter Landschaftsbestandteil flächig, Einzelobjekt und linear

Flächen mit besonderen Verbotsregelungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete

Grünland-Umbruchverbot

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt. Sie gelten für alle Waldflächen innerhalb der NSG und LB.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1-... Raumbezogene Maßnahmen:
Gehölzanpflanzungen, Grünlandentwicklung und Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen.
Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt.

5.2 - 5.4 Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.

PF 5.5-... Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:
Die Festsetzungen erfolgen für besonders geschützte Biotope außerhalb von Naturschutzgebieten und für Obstwiesen.

6. Nachrichtliche Darstellungen

Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/ werden (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen), sind gemäß § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile flächig, linear und Einzelobjekte

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW (Stand: 2010)

Geplanter Trassenverlauf Neubau Landstraße L 12 n

Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zu den Ortslagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

N

Kreis Düren

Landschaftsplan Langerwehe

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

	Datum	Name		Kennzeichnung	Maßstab: 1:10.000
PL	Dez. 2013	Ca	Projekt-Nr.	0130-10-005	
gez.	Dez. 2013	RÜ	Datei-Name	S_LP_Langerwehe.mxd	Anlage:
gepr.	Dez. 2013	Ca	Ploteinstellung	pdf. T1200ps HPGL2	Blätter:
Blattgröße: benutzerdefiniert (98 x 107 cm)					Blatt-Nr.

Grontmij
Grontmij GmbH
Standort Koblenz
Emil-Schäfer-Str. 8
56068 Koblenz
Deutschland
T +49 261 30439-0
F +49 261 30439-22
E info@grontmij.de
W www.grontmij.de
DQS-zertifiziert nach: ISO 9001:2008 Reg.-Nr.: 407213 QM08 UM